

privilegium in Stuttgart erteilt, doch scheint es nicht benutzt worden zu sein; erst 1702 entstand daselbst die erste Zeitung, das Stuttgartsche Ordinari Dienstag Journal, aus welchem im Jahre 1711 Der über See und Land dahineilende Mercurius, und die Friedens- und Kriegsfama (oder Stuttgarter Ordinarijournal) hervorgegangen sind. Die letztere wurde 1757 in die Stuttgarter privilegierte Zeitung verwandelt, und hat, von der Cottaischen Hofbuchdruckerei herausgegeben, bis zum Schluß des Jahres 1833 bestanden. Vom Schwäbischen Merkur erschien die erste Nummer am 3. Oktober 1785. — Die ältesten der noch bestehenden Zeitungen Württembergs sind: die Niedlinger Zeitung, gegründet 1714; Heilbronner Neckar-Zeitung, 1744; Ulmer Tagblatt, 1750; Hohenloher Bote in Dehringen, 1783; Schwäbischer Merkur, 1785; Haller Tagblatt, 1788; Ulmer Landbote, 1792; Tauberzeitung in Mergentheim, 1794; und Schwarzwälder Bürgerzeitung in Rottweil, 1799. Der Staatsanzeiger wurde erst 1850 gegründet.

Zufolge der höchst sorgfältigen Arbeit des Herrn Professors Dr. Schott: »Die Zeitungen und Zeitschriften Württembergs 1886« (abgedruckt in »Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde«), welcher auch die vorstehenden Angaben entnommen sind, erschienen im Jahre 1886 in Württemberg 129 politische Zeitungen und 164 Zeitschriften des verschiedensten Inhalts. Von ersteren kommen je ein Blatt auf 15466 Einwohner; rechnet man aber beide Blättergattungen zusammen, so ergibt sich schon ein Blatt auf 6809 Einwohner, während in Gesamt-Deutschland erst auf 8526 Einwohner eines kommt. Daß diese Ziffern heute, wo die Zahl der Blätter in Württemberg wie im übrigen Deutschland wesentlich gestiegen ist, nicht mehr ganz zutreffen, bedarf keines Hinweises; sie geben aber gleichwohl das anschaulichste und zutreffendste Bild von der hohen Bedeutung des württembergischen Zeitungswesens, die noch wesentlich erhöht wird durch die großen Auflagen namentlich der illustrierten Zeitschriften, sowie durch ihre künstlerische, dem Inhalt voll entsprechende Ausstattung.

(Schluß folgt.)

Entscheidung des Reichsgerichts.

Zwangsvollstreckung in inländisches Vermögen eines Schuldners, über dessen Vermögen im Auslande Konkurs eröffnet ist. Unzulässigkeit derselben auf Grund eines vom Bundesstaate vor Inkrafttreten der Konkursordnung abgeschlossenen Staatsvertrages.

Konkurs-Ordnung § 207.

Einführungsgesetz zur Konkurs-Ordnung § 4.

Sächs.-österr. Staatsvertrag vom 6. Januar 1854.

In Sachen der Kaufleute P. W. G. und J. L., beide in L., Inhaber der Firma G. und L. in L., sowie des Rauchwarenhändlers A. G. in Firma N. G. und Sohn in L., Beklagte und Revisionskläger, wider den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. F. L. G. in Wien, als Masseverwalter in dem zum Vermögen der Firma M. A. W. und Sohn daselbst eröffneten Konkursverfahren, Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, am 1. Juli 1889 für Recht erkannt: die gegen das Urteil des Zweiten Civilsenats des R. f. Ober-Landesgerichts zu D. vom 1. April 1889 eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Thatbestand.

Die L'er Firmen G. und L. sowie N. G. und Sohn verkauften am 11. April 1888 Waren an die Firma M. A. W. und Sohn in Wien. Am 9. Mai 1888 wurde über das Vermögen der Käufer von dem Kaiserlich Königlich Handelsgerichte in Wien das Konkursverfahren eröffnet. Die Verkäufer erwirkten bei dem Landesgerichte L. für ihre Kaufpreisforderungen von mehr als 2000 M am 24. April 1888 Arrestbefehle, welche tags darauf durch Pfändung der den Käufern gehörigen, bei dem Spediteur L. in L. lagernden Felle vollzogen wurden. Außerdem klagten die Verkäufer ihre Forderungen bei dem Landgerichte L. ein. Daselbst verkündete am 22. November 1888 Versäumnisurteile gegen die Gemeinschuldner und erklärte die Urteile für vorläufig vollstreckbar. Am 30. November beantragten die Verkäufer die Vollstreckung der Urteile durch anderweite Pfändung der mit Beschlagnahme belegten Felle. Der Gerichtsvollzieher setzte einen Versteigerungstermin an.

Im August 1888 hat der Masseverwalter in dem zu Wien anhängigen Konkursverfahren vor dem Landgerichte L. wider die Verkäufer Klage erhoben. Er führte aus, daß die Arrestpfändungen sowohl, als die Vollstreckungspfändungen aus prozessualen Gründen unwirksam seien, auch daß der sächsisch-österreichische Staatsvertrag vom 6. Januar 1854 den Pfändungen entgegenstehe, und beantragte, die Pfändungen für unzulässig zu erklären. Das Landgericht erkannte am 3. Januar 1889 nach dem Klageantrage.

Die Beklagten wendeten Berufung ein mit dem Antrage auf Abweisung der Klage. Im Januar 1889 fand die Versteigerung der Pfandstücke statt. Der Reinerlös (1936 M 96 S) wurde zu jedermanns Recht hinterlegt. Das R. f. Ober-Landesgericht wies mit Urteil vom 1. April 1889 die Berufung zurück unter Verurteilung der Beklagten in die Kosten der Berufungsinstanz. Die Gründe des Berufungsurteils legen dar: Der Einwand der Beklagten gegen die Sachlegitimation des Klägers, in gleichen die Einreden der Unzuständigkeit des Prozeßgerichts und der Rechtshängigkeit verdienten keine Beachtung. Die vollzogenen Pfändungen seien nach der Civilprozeßordnung und nach dem erwähnten Staatsvertrage ungiltig. Derselbe bestehe noch in Kraft.

Die Beklagten haben gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt. Sie beantragten, dasselbe aufzuheben, nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen oder die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen; und brachten vor: Mindestens seien die Zwangsvollstreckungspfandrechte gültig; der angezogene Staatsvertrag müsse dagegen nach § 207 der Konkursordnung und § 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung als aufgehoben angesehen werden. Der Kläger beantragte die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Frage, ob die Bestellung der angefochtenen Pfandrechte den Vorschriften der Civilprozeßordnung entspricht, braucht nicht entschieden zu werden. Denn der Erwerb der Pfandrechte würde erst in die Zeit nach Ausbruch des gegen die Firma M. A. W. und Sohn in Wien eröffneten Konkurses fallen und nunmehr wäre die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen der Gemeinschuldner nach Artikel 2 der zwischen Sachsen und Oesterreich im Jahre 1854 geschlossenen Uebereinkunft unstatthaft gewesen. Soweit ist der Klageantrag schon dann begründet, wenn diese Uebereinkunft noch jetzt Geltung hat. Auch das Reichsgericht erachtet dieselbe für fort-dauernd gültig.

An sich zwar stand es den Beklagten frei, aus dem inländischen Vermögen ihrer ausländischen Schuldner sich zu befriedigen, da Ausnahmen von der Bestimmung des ersten Absatzes des § 207 der Konkursordnung durch den Reichsfanzler zur Zeit noch nicht angeordnet worden sind. Daraus folgt indessen nicht, daß dergleichen Ausnahmen nicht in einzelnen Ländern des Deutschen Reichs auf Grund früherer Staatsverträge zuzulassen wären. Der § 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung, hebt lediglich die Vorschriften der »Landesgesetze« über das Konkursverfahren und das Konkursrecht auf. Staatsverträge werden dabei nicht erwähnt; lassen sich auch unter dem Ausdrucke »Landesgesetze« nicht begreifen. Rechtsnormen, welche in Staatsverträgen enthalten sind, beruhen nicht, wie Landesgesetze, auf einer Verfügung der gesetzgebenden Gewalten, sondern auf der Willenseinigung der vertragschließenden Staaten und können deshalb in der Regel bloß mit Zustimmung beider Vertragschließenden außer Geltung gesetzt werden. Das einseitige Abgehen von dem geschlossenen Verträge würde wohlervorbene Rechte des anderen Teiles verletzen. Darum ist die Absicht der Vertragsaufhebung dem Gesetze nicht zu unterstellen, falls dazu nicht zwingende Gründe vorliegen. Die Betrachtung allein, daß, wenn die älteren Verträge einzelner Bundesstaaten noch für wirksam gehalten werden, dann die Beziehungen zu dem Auslande in konkursrechtlicher Hinsicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich nicht geregelt sind, liefern keinen zwingenden Grund. Jedenfalls ist eine unzweideutige reichsgesetzliche Bestimmung dahin, daß Ausnahmen von dem in § 207 Abs. 1 der Konkursordnung aufgestellten Satze nur auf dem im zweiten Absatze vorgezeichneten Wege getroffen werden können, nicht erlassen und in § 207 der Konkursordnung nicht zu finden.

Ueberdem bemerken die Motive zu § 4 der Konkursordnung Seite 32 und zu § 3 bis 7 des Einführungsgesetzes Seite 463 ausdrücklich, daß der Gesetzentwurf in die bestehenden Verträge mit außerdeutschen Staaten nicht eingreifen wolle und dies nur deshalb nicht zum Ausdruck gebracht habe, weil es sich von selbst verstehe, daß »Verträge durch die Gesetzgebung des einen kontrahierenden Teils einseitige Aenderung nicht erleiden können.« Gegen die Ansicht der Motive sind bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage Bedenken nicht geäußert worden. Um so gewisser darf das Einverständnis aller zur Reichsgesetzgebung Berufenen über die Fortgeltung der abgeschlossenen Staatsverträge, mithin darüber vorausgesetzt werden, daß die in § 4 des Einführungsgesetzes angeordnete Außerkräftsetzung konkursrechtlicher Bestimmungen der Landesgesetze sich nicht mit auf Staatsverträge beziehen solle.